

Herrn
Amtsführender Stadtrat
Peter HACKER
Geschäftsgruppe Soziales,
Gesundheit und Sport
Rathaus, Stiege 8, 1. Stock
1082 Wien

A-1010 Wien
Weihburggasse 10-12
Tel. (01) 51501/1215 DW
Fax (01) 5126023/1209 DW
@: aekwien@aekwien.at
www.aekwien.at

Antrag auf Enthebung des Kurienobmanns der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien

Wien, am 19. September 2023

Sehr geehrter Herr Stadtrat Hacker,

in den letzten Tagen kam es um den Kurienobmann der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien, Herrn Dr. Eric Randall Huber, zu einigen Vorkommnissen, die ich im Folgenden kurz schildere, die eine Amtsenthebung im Sinn von § 195b des Ärztegesetzes begründen. Hierzu im Einzelnen:

1. Die letzten Sitzungen der Kurierversammlung haben gezeigt, dass der aktuelle Kurienobmann, Herr Dr. Huber, nicht (mehr) in der Lage ist, die Kurie zu führen. Daraus resultiert auch, dass relevante wesentliche Themen und Entscheidungen innerhalb der Kurie nicht diskutiert und beschlossen werden (können) und mündet letztlich darin, dass entweder der Kurienobmann nicht im Interesse der Mehrheit der Mitglieder der Kurie handelt, oder sich die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft der Kurie offenbar verselbständigt und dabei die Ziele der Kurie nicht in ausreichendem Maße verfolgt werden. Dieser Zustand ist seit mindesten März 2023 gegeben, als Herr Dr. Eric Randal Huber den formellen Beschluss auf Vertrauensentzug in der Sitzung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte am 29.3.2023 ausschließlich mit dem Versprechen verhindern konnte, selbst das Amt Anfang Sommer 2023 zur Verfügung zu stellen.

Seit dieser Sitzung wird die Kurie von Herrn Dr. Huber de facto nicht geführt bzw. geleitet. Dies verdeutlicht der Umstand, dass aktuell rund siebzig Anträge von Mitgliedern der Kurierversammlung ausstehend sind und in der Kurie nicht behandelt werden. Gleichzeitig führt Herr Dr. Huber die Geschäfte der Kurie ohne diese einzubinden.

2. Die Mehrheit der Mandatare der Kurie ist intensiv bemüht, relevante Entscheidungen der Kurierversammlung herbeizuführen. Herr Dr. Huber verhindert dies damit, indem er die dringenden Anträge der Mandatare in den Tagesordnungen zu den Kurierversammlungen nach hinten reiht, sodass eine Behandlung dieser dringenden Punkte, die teilweise auch seine Person direkt betreffen, verunmöglicht. Aus diesem Grund haben die Mandatare bereits in der Sitzung der Kurierversammlung vom 27.6.2023 gemäß § 34 Abs 5 der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien die Umreihung der Tagesordnung beschlossen, um die dringend anstehenden Themenstellungen vorrangig zu behandeln. Dieser Beschluss hatte aber eine Unterbrechung der Sitzung für drei Stunden zur Folge. Bei Fortsetzung der Sitzung war die Zeit soweit fortgeschritten, dass eine Behandlung der Themen nicht mehr möglich war.

Etliche Mitglieder der Kurierversammlung stellten daher den Antrag, eine außerordentliche Sitzung der Kurierversammlung einzuberufen, um die ausstehenden Tagesordnungspunkte in der (am 27.6.2023 durch Beschluss der Kurie geänderten) Reihenfolge zu behandeln; dies mit dem Ergebnis, dass der Kurienobmann für Freitag, den 15.9.2023 eine solche außerordentliche Sitzung einberufen, jedoch abermals die Tagesordnung völlig umgestellt hat, indem er die dringenden Punkte der Tagesordnung abermals weit zurück-gereiht hatte, sodass deren Behandlung verunmöglicht werden sollte. Abgesehen davon, dass dieses Vorgehen dem klaren – schon am 27.6.2023 gefassten – Beschluss der Kurierversammlung widersprach und sohin jedenfalls als Pflichtwidrigkeit des Kurienobmanns zu qualifizieren ist, setzte er noch einen drauf: Einzelne Mandatare haben abermals (diesmal schon einen Tag vor der Sitzung der Kurierversammlung einen Antrag auf Umreihung der Tagesordnung eingebracht und sich dabei wieder auf § 34 Abs 5 der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien gestützt, wonach die Umreihung der Tagesordnung vor Eingehen in die Tagesordnung durch Beschluss der Kurierversammlung möglich ist. In pflichtwidriger Weise wollte der Kurienobmann diesen Antrag nicht zulassen und direkt in die von ihm verlautbarte Tagesordnung einsteigen. Aus diesem Grund wurde durch einen Mandatar ein Befangenheitsantrag gestellt, der durch die Kurierversammlung mit Mehrheit angenommen wurde. Die Sitzungsleitung hat daraufhin die stellvertretende Kurienobfrau übernommen. Herr Dr. Huber wurde – so wie auch alle anderen Mandatare – eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Die Geschehnisse um die außerordentliche Sitzung der Kurierversammlung wurden der Aufsichtsbehörde (sohin der MA 40) bereits von Dr. Huber zur Kenntnis gebracht und werden von dieser geprüft.

3. Für das Kammeramt war es bislang nahezu unmöglich die Geschehnisse um die außerordentliche Sitzung der Kurierversammlung aufzuarbeiten, weil Herr Dr. Huber persönlich die Audioaufzeichnung über die Sitzung an sich genommen hatte und erst gestern, sohin mehr als 48 Stunden (!) nach der Sitzung an die Kammeramtsmitarbeiter [?] übergeben hat. Vorbehaltlich einer durchzuführenden

Prüfung kann aktuell nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das Tonband tatsächlich den Sitzungsverlauf wiedergibt.

4. Der Umstand, dass Herr Dr. Huber als Kurienobmann auch weiterhin nicht daran interessiert ist, die dringend erforderlichen Entscheidungen der Kurie der niedergelassenen Ärzte herbeizuführen und sich auch ohne Rückhalt bei den Mitgliedern der Kurie an der Macht zu erhalten, verdeutlicht sich auch darin, dass die für 26.9.2023 anberaumte Sitzung der Kurierversammlung, bei der auch über den Antrag eines Mandatars, dem Kurienobmann das Vertrauen zu entziehen, abgestimmt werden sollte, heute durch einseitige Erklärung von Dr. Huber und ohne nähere Begründung abgesagt wurde.
5. Ein Vorfall vom heutigen Tag hat aber meine Zweifel an der Eignung von Herrn Dr. Huber als Kurienobmann endgültig erhärtet: Seitens des Kurienobmannes wurde am gestrigen Tag (18.9.2023) eine Anfrage an das Kammeramt bezüglich der Einholung eines Gutachtens zur Prüfung der Kuriensitzung vom 15.9.2023 gestellt. Es sollte durch ein anwaltliches Gutachten exakt jene Frage geklärt werden, die der Aufsichtsbehörde (MA 40) bereits durch Dr. Huber zur Klärung vorgelegt wurde. An Kosten für die Beauftragung einer bereits vom Kurienobmann persönlich ausgewählten Rechtsanwaltskanzlei wurde eine Summe von EUR 10.000,-- veranschlagt. Dieser Kostenrahmen ist aus dem Pouvoir des Kurienobmannes zwar prinzipiell legitimiert, dennoch kann die Sinnhaftigkeit, ein solches Gutachten exakt zu einer Frage, die bereits der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung vorliegt, hinterfragt werden. In jedem Fall gilt auch in der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien das Vier-Augen-Prinzip. Einer finanziellen Leistung aus dem Pouvoir müssen Kurienobmann und der von der Kurierversammlung gewählte Finanzreferent zustimmen.

Da für Herrn Dr. Huber scheinbar nicht zu erwarten war, dass der von der Kurierversammlung gewählte Finanzreferent, Herr Dr. Georg Braune, der Beauftragung einer weiteren Anwaltskanzlei und der Verursachung weiterer Kosten der Kurie zustimmt, wurde der gewählte Finanzreferent kurzerhand von Dr. Huber eigenmächtig (!) als befangen er-klärt und hat Dr. Huber gleichzeitig eine Vertraute als neue Finanzreferentin eingesetzt, die umgehend seinen Beauftragung freigegeben hat. Diese Vorgehensweise ist massiv gesetz-, satzungs- und geschäftsordnungswidrig und wurde bereits durch den „abgesetzten“ Finanzreferenten bei der Aufsichtsbehörde gemeldet bzw. zur Anzeige gebracht. Herr Dr. Huber hat in seiner Funktion als Kurienobmann durch diese Vorgehensweise nicht nur Beschlüsse der Kurierversammlung (Wahl des Finanzreferenten), sondern in gravieren-der Weise seine Befugnisse überschritten. Er hat als Kurienobmann keine Befugnisse, in Entscheidungen der Kurie einzugreifen bzw. diese abzuändern oder gar neue Funktionsträger ohne entsprechenden Beschluss der Kurie einzusetzen.

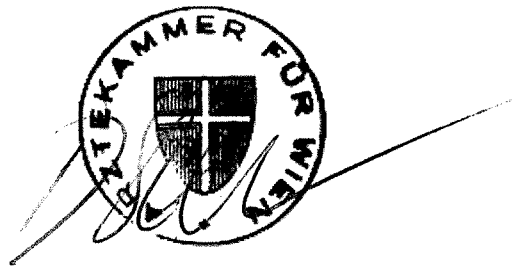
Dieses Vorgehen zeigt ein weiteres Mal, dass Herr Dr. Huber als Kurienobmann seine Aufgaben nicht erfüllt, seine Kompetenzen überschreitet und insbesondere die Kurierversammlung, die eigentlich das gesetzliche Organ der Kurie ist, nicht einbindet.

Aus all diesen Gründen, bin ich der Auffassung, dass Herr Dr. Huber nicht länger in der Lage ist, die Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien als Obmann zu führen, insbesondere weil er die ihm eingeräumten Befugnisse überschreitet bzw. Beschlüsse der Kurierversammlung missachtet. Durch den von Dr. Huber eingeschlagenen Weg, gestellte Anträge in der Kurierversammlung nicht zu behandeln (etwa durch Unterbrechung, Vertagung und Absage von Sitzungen) verdeutlicht weiters, dass Herr Dr. Huber auch seinen Aufgaben, die Kurierversammlung bzw. die Kurie zu leiten nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Insoweit rege ich an, umgehend eine Amtsenthebung gegen Herrn Dr. Huber einzuleiten.

Parallel werden ich die in diesem Brief geschilderten Vorkommnisse auch einer (straf-)rechtlichen Detailprüfung unterziehen lassen und – soweit von den Experten angeraten – auch den Strafbehörden zur Kenntnis bringen.

Bei Rückfragen stehe ich gerne für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident